

Unter den Suffraganbistümern ist Tarentaise entfallen; die Aufzählung entspricht hier der angeblichen Bestätigung durch Paschalis II. Den Wiener Primat über Tarentaise freilich hat Calixt nicht aufgegeben. Er bestätigt ihn in neuer Formulierung ohne Verweis auf jegliche Vorurkunden. In die Privilegien Calixts II. ist im übrigen alles hineingeschrieben, was man sich an Titeln und Rechten für Vienne nur ausdenken konnte. Bezug auf die Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. wird auffälligerweise nicht genommen.

Unter den Urkunden, die dem erschlichenen Privileg von 1094 vorausgehen, sind zunächst nur noch zwei Briefe Urbans II. von 1088–89 zu erwähnen (Gundlach Nr. 27–28; JL 5350, 5421). Gundlach betrachtet auch sie als Fälschungen, kann aber im einzelnen nichts gegen sie vorbringen. Da sie zur Frage des Wiener Primats nichts Einschlägiges enthalten, fragt man sich, warum sie überhaupt in seine Sammlung aufgenommen sind. Problematisch wirkt im ersten der beiden Schreiben, das zunächst eine Art Wahlanzeige des Papstes an die Suffragane, den Klerus und *populus* von Vienne darstellt, nur der Abschnitt über die Kirche von Romans, denn um die Rechtstellung dieser Kirche entbrannte spätestens 1095 ein heftiger Streit, der so weit ging, daß der Erzbischof den Papst in der Burg von Romans selbst gefangen setzte⁷⁷. Der zweite Brief berichtet über Guidos Aufenthalt als erwählter Erzbischof an der Kurie Urbans II., wie ihn der Papst nun erstmals persönlich kennenlernte und ihn – offenbar zu Urbans großer Erleichterung (*Gratias autem Deo*) – in seinem Wissen und Wesen für geeignet fand und nun mit dem Auftrag, die verlorenen Güter der Kirche von Vienne zu rekuperieren, zurücksendet. Von Guidos jugendlichem Alter, das den Vorschriften der Kanones (30 Jahre) nicht entsprach, erfahren wir erst später aus Urbans verärgertem Brief vom März 1095. In dem Schreiben von 1089–90 heißt es nur, der junge Erzbischof sei mit den Geschäften der Kurie bereits bestens vertraut. Auch an dieser Aussage (*tanquam Romanum in Romana curia censeamus*) kann kein Zweifel bestehen. Den besten Beweis sollte Guido schon 1094 beim Erwerb seines Privilegs erbringen.

Wenden wir uns jedoch noch einmal dem Privileg Urbans II. zu, dessen Text im Februar 1094 im Zusammenwirken des (sonst sorgfältigen, aber noch etwas unerfahrenen) Skriniers Petrus, des (der Erschleichung über-

kommt kein Protest. Vielmehr erklärt Calixt II. seinem ehemaligen Prozeßgegner geradezu *qui vestra leserit, nostra lesisse videatur*, und dies in der Bestätigung einer *concordia* Hugos von Grenoble mit dem Grafen Guigo von Albon, der bereits 1095 eine wichtige Rolle im *pagus* Sermorens spielte (M a r i o n S. 56; B o u q u e t 14, S. 761).

⁷⁷) M a r i o n S. 55; B o u q u e t 14, S. 760. Vgl. unten Anm. 96.